

Geschäftsstelle der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
Frau Jutta Ernstberger
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
per E-Mail: LAGA-GS@um.bwl.de

Bonn, 1. September 2016

**Stellungnahme des bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.
zum Entwurf der LAGA-Mitteilung M 31 A „Umsetzung des Elektro- und Elektronik-
gerätegesetzes“, Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und
Elektronikaltgeräten**

Sehr geehrte Frau Ernstberger,
sehr geehrte Damen und Herren,

der bvse vertritt als Branchendachverband die Interessen von 880 überwiegend mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 50.000 Arbeitnehmer und erwirtschaften einen jährlichen Gesamtumsatz von 10 Milliarden Euro. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten.

I. Vorbemerkung

Mit dem aktuellen LAGA Merkblatt M 31 (Stand: September 2009) wurde bereits ein praxisgerechtes Papier geschaffen. In der Branche wird durchaus gewürdigt, dass dies ein technisches Papier geworden ist und die oftmals juristisch offen formulierten gesetzlichen Anforderungen konkretisiert. Wir begrüßen, dass mit der Novelle des M31 an diesem Grundsatz festgehalten werden soll und M 31 A nun zunächst drängende rechtliche Interpretationen aufgreift und mit M 31 B in einem zweiten Schritt die technischen Anforderungen an die Behandlung und Verwertung beschrieben werden sollen.

Insgesamt erachten wir den Entwurf von M 31 A als gelungen. Vorweg möchten wir jedoch auf zwei dringliche Vollzugsaspekte hinweisen, deren Lösung das Altgeräte recycling erheblich voranbringen würde.

Die privaten Entsorgungs- und Recyclingunternehmen haben in den vergangenen Jahren in Recyclingverfahren investiert und Märkte für die Vermarktung der Sekundärrohstoffe aufgebaut. Ihr Platz in einer industrienahen Rohstoffversorgung gewinnt zunehmend an Bedeutung und sie sichern regionale Arbeitsplätze. Diese Rolle füllen sie gerne aus, sie können ihr aber nur nachkommen, wenn sie auch tatsächlich die Chance zur Bearbeitung der Stoffströme erhalten. Doch gerade darin besteht eines der größten Probleme, wie die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen. Ein nicht unbedeutender Anteil des Altgeräteeinstands kommt erst gar nicht in den vorgesehenen Erstbehandlungsanlagen an. Die aus den Jahresstatistiken der EAR ableitbaren Mengen zum offiziellen Rückfluss untermauern diesen Schluss. Die Gründe für den Materialschlupf (illegale Sammlungen, illegaler Export, Entsorgung mit anderen Materialfraktionen, Entsorgung über den Hausmüll) sind mittlerweile bekannt. Der bvse erwartet daher vom Vollzug, dass die Auflagen des ElektroG schon bereits bei der Sammlung kontrolliert werden und dass gegen illegales Abgreifen von Altgeräten konsequent vorgegangen wird. Einseitige Kontrollen nur in der

Behandlung lösen das Problem geringer Erfassungsmengen nicht. Gleiche Wettbewerbsbedingungen durch gleiche Auflagen, Spielregeln und Kontrollen haben für die Unternehmen des bvse eine existenzielle Bedeutung.

Des Weiteren wird eine Wertstoffgewinnung immer noch durch eine unsachgemäße Erfassung unnötig erschwert. Sammelgruppen, die von den Übergabestellen zur Abholung an die Hersteller abgegeben werden, sind für diese Stellen von keinem wirtschaftlichen Interesse. Eine Motivation zum ordnungsgemäßen Umgang wird zweitrangig, Zerstörungen werden in Kauf genommen. Verlierer dieser Entwicklung sind die Erstbehandlungsanlagen, die dann vor dem Problem stehen, über die EAR-Abholkoordination teilzerstörte Materialfraktionen zu erhalten und diese bearbeiten zu müssen. Neben der Freisetzung von Schadstoffen werden die Verwertung und Wertschöpfung erschwert. Hinsichtlich einer Verbesserung der qualitativen Erfassung formuliert der Entwurf des M 31 Vorgaben, die vom bvse ausdrücklich begrüßt werden. Die Erfassung ist der erste wesentliche Schritt entlang der Wertschöpfungskette des Recyclings. Auch der Erfolg der Schadstoffentfrachtung hängt stark von diesem Schritt ab. Diesbezüglich erwarten wir, dass die im M 31 formulierten Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Sammel- und Übergabestellen der öRE, beibehalten, kontrolliert und umgesetzt werden. Wir meinen sogar, dass eine durchgehende Qualitätssicherung in der Erfassung notwendig ist. Die private Entsorgungswirtschaft wird im zukünftigen Prozess der Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen auf jährliche Zertifizierungen kommunaler Sammel- und Übergabestellen drängen.

II. Zum Entwurf im Einzelnen

Zu 1.2. Allgemeine Anforderungen an die Erfassung von EAG

Es ist gut, dass das ElektroG II an der Arbeitsteilung zwischen Privatwirtschaft und kommunalen Unternehmen festhält. Die arbeitsteilige Annahme von Geräten aus Privathaushalten durch die Kommunen und die Gewerbe- und Industrieentsorgung durch die Privatwirtschaft haben sich bewährt. Bei der Abgrenzung der Dual-Use Geräte kommt es indes immer wieder zu Diskussionen darüber, welche Menge einer haushaltsüblichen Menge entspricht. Hier wäre eine Konkretisierung anhand der Gerätekategorien wünschenswert. Wir schlagen vor, ein bis drei Geräte der jeweiligen Kategorien als haushaltsüblich anzusetzen. Dies entspricht unseren Erfahrungen in der Praxis.

Im Weiteren sollte einfließen, dass für den Fall, dass Hersteller und Nutzer keine von den Sätzen 1 und 3 des § 19 ElektroG abweichende Vereinbarung getroffen haben und auch keine Rückgabemöglichkeit im Sinne des § 19 Satz 1 ElektroG an den Hersteller besteht, die Besitzer selbst ein privates Entsorgungsunternehmen mit der Entsorgung ihrer gewerblich genutzten Altgeräte beauftragen können. Hier auf eine in vielen Fällen lediglich theoretische Rückgabemöglichkeit an den Hersteller abzustellen, bildet die Praxis nicht ab und schafft Rechtsunsicherheit.

Die gewählte Darstellung auf Seite 13, wann Altgeräte aus privaten Haushalten nach dem ElektroG anfallen können, halten wir für nicht gelungen. Die EAG werden nicht durch den Anfall an den Anfallstellen Altgeräte aus privaten Haushalten, sondern sind dies bereits und können verschiedenartig gesammelt werden.

Insofern schlagen wir vor, dass die Darstellung wie folgt erläutert wird:

„Altgeräte aus privaten Haushalten können auf folgende Weise gesammelt werden:

- an den kommunalen Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 13 Abs. 1 ElektroG
- an vom öRE mit der Wahrnehmung der Funktion einer Sammelstelle beauftragte Dritte gem. § 43 ElektroG i.V.m. § 12 Satz 2 ElektroG,

- im Rahmen der verpflichtenden Rücknahme von Altgeräten durch Vertreiber gem. § 17 Abs. 1 und 2 ElektroG (siehe Kap. 4.1),
- im Rahmen der freiwilligen Rücknahme von Altgeräten durch Vertreiber gem. § 17 Abs. 3 ElektroG (siehe Kap. 4.1),
- im Rahmen der freiwilligen Rücknahmesysteme der Hersteller oder deren Bevollmächtigte gem. § 16 Abs. 5 ElektroG (siehe Kap. 3.2) ,
- im Rahmen der Drittbeauftragung bei Sammlung und Rücknahme von Altgeräten durch den beauftragten Dritten (gem. § 12 Satz 2 ElektroG i.V.m. § 13 Abs. 1, § 16 Abs.5, § 17 Abs. 1 und 2 bzw. § 17 Abs. 3 ElektroG) oder

Altgeräte anderer Nutzer als private Haushalte können auf folgende Weise gesammelt werden:

- im Rahmen der Rücknahme von Altgeräten gem. § 19 Abs. 1 ElektroG aus gewerblichen Anfallstellen durch einen Hersteller oder im Fall einer Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG dessen Bevollmächtigten, z.B. Röntgengeräte, Schaltschränke oder Getränkeautomaten,
- im Rahmen der Rücknahme von Altgeräten, die gem. § 19 Abs. 1 ElektroG in Beschaffenheit und Menge nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, durch den Hersteller oder durch den Bevollmächtigten, z.B. Computer aus Großbetrieben in hoher Stückzahl.
- im Rahmen einer Beauftragung eines Dritten gem. § 43 ElektroG durch den privaten Letztbesitzer.“

Zu 2.2 Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Sammel- und Übergabestellen der öRE

Wir begrüßen es, dass es in diesem Kapitel zu verschiedenen Konkretisierungen im Rahmen der Organisation und Genehmigungsbedürftigkeit kommunaler Erfassungsstellen kommt. Im Sinne gleicher Wettbewerbsbedingungen müssen hier die gleichen Maßstäbe angesetzt werden, die seit Jahren bereits an privat organisierte Wertstoffhöfe gestellt werden.

Wir regen an, dass im Leitfaden auch Ausführungen zur Strahlenschutzverordnung aufgenommen werden und in Zusammenhang mit dem Verweis auf geltende Vorschriften insbesondere darauf verwiesen wird, dass im Rahmen der Novellierung der Strahlenschutzverordnung geplant ist, die natürliche der „künstlichen“ Strahlung gleichzusetzen. Wir fordern außerdem, dass auch die Anforderungen an die Organisation und die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen kommunaler Sammelstellen durch die öRE im Rahmen einer jährlichen Auditierung überprüft werden. Wir sind außerdem der Ansicht, dass in der Vollzugshilfe klargestellt wird, dass zur Ausstattung einer Übergabestelle grundsätzlich auch Flurförderfahrzeuge oder zumindest Hubwagen gehören. bvse-Mitglieder machen die Erfahrung, dass eine Abholung mit Mindestabholmenge bei EAR ausgelöst wird, obwohl diese aber in Wirklichkeit noch nicht erreicht wurde, da die kommunale Übergabestelle den Container mangels Hilfsmittel nicht gänzlich befüllen konnte. Das Problem kann aber nicht auf den Abholer übertragen werden, jedenfalls ist dies nicht durch § 15 ElektroG gedeckt, für die Befüllung sind die Erfassungsstellen zuständig.

Zu 2.3 Sammelgruppen

Es sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass die Mindestabholmenge nicht gleichbedeutend mit der Behältergröße ist. Eine Mindestabholmenge von 5 m³ bedeutet nicht zwangsläufig, dass ein 5 m³ großes Behältnis dafür gestellt werden muss. Zumal Mulden für die Erfassung von NSH oder batteriebetriebenen Geräten ungeeignet und auch nicht zulässig sind. Dennoch kommt es in der Praxis vor, dass kommunale Übergabestellen aus

Platzgründen darauf bestehen möchten. Um unnötige Diskussionen mit den Erfassungsstellen zu vermeiden, sollte es hier zur o.g. Klarstellung kommen.

Zu 2.4.1 Spezielle Anforderungen an die Erfassung der Elektroaltgeräte geordnet nach Sammelgruppen

Sammelgruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, Automatische Ausgabegeräte

Die Vorgabe, dass NSH generell separat und in einem eigenen Behälter zu sammeln sind, hilft zumindest, dass die Geräte nicht direkt gemeinsam mit der Weißen Ware erfasst werden. Des Weiteren ist die Feststellung, dass bei NSH grundsätzlich bei allen Geräten davon auszugehen ist, dass sechswertiges Chrom in den Speichersteinen enthalten ist, zutreffend. Generell sollte also separat gesammelt werden.

Wir haben uns allerdings bereits im Gesetzgebungsverfahren zum ElektroG dafür ausgesprochen, NSH nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen. Die Demontage beim Letztbesitzer durch ein beauftragtes, fachlich befähigtes Unternehmen und der dann folgende direkte Weg zum spezialisierten Verwerter, hatten sich aus unserer Sicht durchweg bewährt. Durch Leckagen in einem alten, asbesthaltigen Nachtspeicherofen können mehr Asbestfasern freigesetzt werden, als in zehn Jahren Betrieb heraus geblasen werden. Leider hat sich der Gesetzgeber in Bezug auf die Geräte für einen anderen Weg entschieden. Aufgrund der großen Gesundheitsgefahren bei nicht ordnungsgemäßer Demontage sollte unter Punkt 2.4.1 der Vollzugshilfe nochmals ausdrücklich auf die Anforderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 verwiesen und betont werden, dass an der Annahmestelle geschultes Personal die NSH entgegennehmen muss. Wir halten auch einen Verweis auf Punkt 6.4.1 „Anforderungen an die Organisation, das Personal und die Dokumentation“ und insbesondere die Ausführungen auf Seite 86 für dringend notwendig.

Sammelgruppe 3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte

In der Sammelgruppe 3 ist es von größter Bedeutung, dass es zu einer bruchsicheren Erfassung kommt. Wir befürworten daher ausdrücklich die Formulierung, dass die Sammlung und Stapelung der Bildschirme händisch durch Fachpersonal zu erfolgen hat. Eine getrennte Erfassung der Flachbildschirmgeräte in kleineren Behältnissen oder auch kleineren Containern würde das Vorgehen qualitativ nochmals verbessern. Es sollte mit Verweis auf die im ElektroG geforderte Bruchsicherheit nicht nur empfohlen, sondern vorgeschrieben werden.

Sammelgruppe 5: Haushaltskleingeräte,.....

Im Zusammenhang mit der Separierung batteriebetriebener Altgeräte möchten wir darauf hinweisen, dass eine komplette (100%-ige) Unterscheidung von Geräten mit Knopfzellen von Geräten ohne Knopfzellen praktisch nicht möglich ist. Es ist unverhältnismäßig, wenn bereits eine einzige Knopfzelle einen Transport zu einem Gefahrgut macht. Dies war auch Konsens in dem vom bvse moderierten ADR-Arbeitskreis, der im Zuge der Novelle ElektroG zusammengekommen ist. Unseres Wissens wird derzeit in den europäischen ADR-Gremien darüber gesprochen, die Knopfzellen aus dem Anwendungsbereich des ADR heraus zu nehmen. Es besteht also ein laufender Entscheidungsprozess.

In diesem Zusammenhang möchten wir außerdem darauf hinweisen, dass der Entsorger keinen direkten Einfluss auf die Erfassung an den kommunalen Übergabestellen hat. Um sich derzeit rechtlich schadlos zu halten, bliebe ihm nur übrig, die komplette Sammelgruppe (5a und 5b) als Gefahrguttransporte zu fahren. Für die Gruppe der nicht batteriebetriebenen Geräte ist dies u.E. aber vollkommen übertrieben.

Im Sinne eines maßvollen Vollzuges dieser ungünstigen und nicht praxisgerechten Bestimmungen sollte M 31 darauf hinweisen, dass auf europäischer Ebene eine risikobasierte Debatte darüber geführt wird, Knopfzellen aus dem Anwendungsbereich des ADR herauszunehmen und das somit ein laufender Entscheidungsprozess besteht.

Sammelgruppe 6: Photovoltaikmodule

Der im vorliegenden Entwurf des LAGA M 31 auf Seite 31 aufgeschriebenen Empfehlung, pro Landkreis (örE) zunächst nur eine Sammelstelle einzurichten, stimmen wir zu, denn dem wird bislang nur wenig gefolgt. Die örE bestellen mehrere Sammelbehälter für mehrere Sammelstellen und damit für den jetzigen Anfall an Photovoltaik zu viele Behälter. Die EAR lässt dies zu.

Des Weiteren erachten wir die bei EAR veröffentlichte Behälterliste als teilweise ungeeignet. Für uns ist nicht verständlich, warum die Entsorgungswirtschaft nicht in die Diskussionen um die geeigneten Behälter einbezogen wird. Unseres Wissens finden die Gespräche ausschließlich zwischen Herstellern, Kommunen und der EAR statt.

Zu den nun aufgeführten Behältern gehören auch 1 m³ KS Boxen (Paloxen). In diesen Boxen können ca. 5 % der auf dem Markt befindlichen Module bruch sicher erfasst werden. 95 % aller Module passen aufgrund der Abmessungen nicht in diese Boxen hinein. Die zur Abholung bereit gestellten Boxen, in die ein paar Module teilweise diagonal „gestopft“ wurden, gewährleisten weder Bruch sicherheit noch die Mindestabholmenge von 2,5 m³. Zwangsläufig wird gegen § 14 Absatz 2 ElektroG verstoßen.

Die Einschätzung im M 31, dass vor allem „zahlreiche kleine Module“ aus Gartenhäusern, Wohnwagen und ähnlichen Anwendungen bei den örE abgegeben werden, ist nicht zutreffend. Nach Angaben von PV Cycle beträgt der Marktanteil dieser kleinen Module gerade einmal 5 %. Eine bruch sichere Erfassung der kleinen Module ist ebenfalls in den 1 m³ Boxen nicht gewährleistet. Eine aufgeteilte Behältergestellung für zwei Sorten von Modulen (groß und klein), welche auch eine unterschiedliche Transportlogistik zur Folge hat, ist weder ökonomisch noch ökologisch bei diesen kleinen Rücklaufmengen vertretbar.

Das Problem liegt eher woanders. Die Installateure und Nutzer der Module haben teilweise größere Mengen > 20 an Modulen mit den gängigen Abmessungen von 1,80 x 0,80 bis 1,20. Mit den vorgenommenen Behältergestellungen sind diese gar nicht zu erfassen. Das Problem könnte man praktisch ganz einfach lösen, in dem die örE bei größeren Mengen die Möglichkeit erhält, vorzugeben, dass diese auf Paletten für den Transport (Folie und Bänder) und gegen Aufladung (Vorderseite nach unten und isolierten Kontakten) gesichert anzuliefern sind. Diese Menge könnte dann ab einem Volumen von 2,5 m³ (Mindestabholmenge) zur Abholung bereit stehen. Die EAR folgt einer solchen pragmatischen Lösung nicht. Sie verweist die örE auf eine genaue Übereinstimmung der ursprünglichen Behälterangabe der Gestellungsanordnung mit der späteren Abholanordnung. Die vorgegebene „Mindestabholmenge“ wird in dem Moment zu einer vorgeschriebenen Abholmenge, erzeugt weitere Gestellungsaufträge von Behältern und mehrere Abholaufträge, obwohl ein entsprechendes Volumen mit einem Transport abgeholt werden könnte. Ökologisch und ökonomisch macht dieses Vorgehen keinen Sinn.

Für die weiteren Behältervorgaben (Paletten mit und ohne Big Bag oder Big Bag ohne Paletten) fehlen Konkretisierungen der Abmessungen, um die Module fachgerecht zu erfassen. Die Beschränkung auf 1 m³ ist eine theoretische Vorgabe.

Eine einfache und effektive Erfassung der Module kann auf Paletten erfolgen, wenn deren Sicherung mit Stretchfolie und Bändern erfolgt. Mit einer vernünftigen Stapelung sind dabei auch unterschiedliche Abmessungen zu erfassen. Dies sollte M 31 aufgreifen.

Grundsätzlich sollte eine Trennung der verschiedenen Modularten durchgeführt werden. Es ist allerdings zu bezweifeln, dass diese Aufgabe bei den örE zu leisten ist. Dies ist eine Aufgabe der Erstbehandlung. Voraussetzung ist aber eine zerstörungsfreie Anlieferung der Module an den Anlagen, damit die unterschiedlichen Module erkennbar bleiben.

Im Übrigen ist es ein Widerspruch, dass ein örE einerseits auf dem Sammelplatz eine Trennung durchführen soll, ihr aber andererseits eine ladungssichere Bereitstellung z. B mit Stretchfolie und Sicherungsbändern bei Erfassung auf Paletten ebenso wenig zuzumuten ist wie die Bereitstellung der Ladungshilfen (Kapitel 3.1.)

Die veränderte Erfassung einzelner Gerätegruppen und – kategorien erfordert eine Bereitstellung als Stückgut. Da die örE als Verloader verantwortlich sind, sollte man sie in die Pflicht nehmen, die Infrastruktur hierzu zur Verfügung zu stellen.

Zu 2.5. Bereitstellung zur Abholung über die Abholkoordination der Stiftung ear

Die Forderung, dass Transportmittel bzw. das Flurförderfahrzeug für die Be- und Entladung der Behältnisse vom Transporteur mitzubringen sind, lehnen wir ab. Flächendeckend stehen solche Zusatzmittel an den Transportfahrzeugen der Entsorgungswirtschaft nicht zur Verfügung. Die Forderung ist auch nicht durch das ElektroG gedeckt. Die Hersteller oder die Bevollmächtigten sind lediglich verpflichtet, geeignete Behälter zu stellen. Für die Beladung sind die Erfassungsstellen zuständig.

Wie bereits unter Punkt 2.2 dargelegt, sind wir der Auffassung, dass seitens der LAGA kargestellt werden sollte, dass Übergabestellen der örE generell Fördereinrichtungen für die Beladung von Containern (Behältnisse) vorhalten müssen. Eine generelle Pflicht, dass der beauftragte Entsorger entsprechende Fördereinrichtungen zur Beladung der Behältnisse mitzuführen hat, können wir aus dem ElektroG nicht erkennen, und wir fordern, dass:

- der Satz „Die Transportmittel beziehungsweise das Flurförderfahrzeug für Be- und Entladung der Behältnisse vom Transporteur mitzubringen sind.“ auf Seite 35 Absatz 3,
- die Worte „bzw. das Flurförderfahrzeug“ auf Seite 41 Absatz 2 und
- der Satz „Sofern erforderlich hat der beauftragte Entsorger entsprechende Fördereinrichtungen (Hubwagen, Ladebordwand; alternativ: Gabelstapler) mitzuführen,
-

gestrichen wird bzw.werden.

Zu 2.6 Optierung einzelner Sammelgruppen

Die auf Seite 36 in Absatz 4 formulierte Möglichkeit der Separierung von Elektro(nik)-Altgeräten im Rahmen der Optierung und zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung wird als Rechtfertigung für das Aussortieren werthaltiger Materialien genutzt werden. Damit entsteht ein Einfallstor zur Beraubung. Außerdem werden die Materialzusammensetzungen der Sammelgruppen unkontrolliert verändert. Recycler haben dadurch den Nachteil, dass sich kalkulierte Preise nicht mehr im Materialinhalt wiederfinden.

Grundsätzlich ist es dem örE erlaubt, nach der Rücknahme vor der Zuführung zu einer EBA Maßnahmen der Separierung zur Vorbereitung der Wiederverwendung zu treffen. Dies wird im Grunde auch von § 14 Abs. 5 S. 2 ElektroG gedeckt, denn danach ist es dem örE abweichend vom Separierungsverbot aus § 14 Abs. 4 S. 1 ElektroG erlaubt, in der optierten Gruppe die Altgeräte zu diesem Zweck zu separieren. Dies ergibt sich auch aus § 20 Abs.1 S. 2 ElektroG im Zusammenhang mit der Prüfung, ob ein EAG für die Vorbereitung zur

Wiederverwendung geeignet ist und in dem Entwurf ein weiteres Mal aus den Ausführungen in Kapitel 6.2 auf S. 77. Die Separierung vorab wird nicht als Erstbehandlung gewertet. Allerdings besteht in solchen Fällen trotzdem die Pflicht, nach der Separierung auch diese EAG ohne Umwege an die zertifizierten Erstbehandlungsanlagen zur Wiederverwendung zu übergeben. Zudem verstehen wir es so, dass es sich bei den Maßnahmen der Separierung zur Vorbereitung durch die öRE an der Sammelstelle um eine Ausnahme handelt. Denn aus den Ausführungen auf S. 77 ergibt sich unter Verweis auf Kapitel 2.6, dass diese Separierung im Regelfall erst im Rahmen der Abholkoordination an der Erstbehandlungsanlage stattfinden soll.

Diese Aspekte sollten unserer Ansicht nach bereits in Kapitel 2.6 erwähnt werden.

Um Missverständnisse bezüglich einer Separierungsmaßnahme zu vermeiden, fordern wir, dass es in Absatz 4 auf S. 36 nicht heißt

„(z.B. **Sortieren**, *Sichtprüfung*, *oberflächliche Reinigung* oder *Funktionsprüfung*)“.

sondern stattdessen:

(z.B. *Sichtprüfung*, *Reinigung* oder *Funktionsüberprüfung*, **Vorabsortierung zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung).**

Zudem sollte zur weiteren Klarstellung ein Verweis auf Kapitel 6.4 auf S. 83 erfolgen, dort heißt es im letzten Absatz: „Maßnahmen der Prüfung oder Reinigung, die eine Öffnung der Gerätehülle erfordern, sowie Reparaturen stellen eine Erstbehandlung dar.“

Zu 3.2.2 Rücknahme von EAG anderer Nutzer als private Haushalte

Wir begrüßen die Definition der Dual-Use Geräte in Kapitel 1.2 „Allgemeine Anforderungen an die Erfassung von EAG“ und die Abgrenzung zwischen Geräten anderer Nutzer als privater Haushalte von Geräten privater Haushalte über die „haushaltsübliche Menge“. Allerdings sollten auf S. 44 auf die Ausführungen zu den Dual-Use-Geräten auf S. 12 verwiesen werden. Denn die derzeitige Formulierung ist etwas irreführend. Zudem sollte klargestellt werden, dass Dual-Use-Geräte über das Merkmal der Beschaffenheit und der Menge in den Anwendungsbereich des § 19 ElektroG fallen.

Formulierungsvorschlag:

Sogenannte Dual-Use-Geräte gelten grundsätzlich als Geräte aus privaten Haushalten (siehe Seite 12) und fallen danach nicht unter den Anwendungsbereich des § 19 ElektroG. Wenn Dual-Use-Geräte aber in Beschaffenheit und Menge nicht den EAG aus privaten Haushalten entsprechen, ist § 19 ElektroG einschlägig. Denn sie gelten dann als EAG anderer Nutzer als privater Haushalte (S. 12). Hierzu zählen bspw. Computer, die in einem Gewerbebetrieb in größerer Stückzahl anfallen. Wir schlagen vor, ein bis drei Geräte der jeweiligen Kategorien als haushaltsüblich anzusetzen. Dies entspricht unseren Erfahrungen in der Praxis.

Zu 4.7 Kennzeichnung der Transporte von EAG

Wir fordern, dass auf S. 56 Kapitel 4.7 „Kennzeichnung der Transporte von EAG“ die A-Schild-Pflicht für Brief- und Paketdienstleister, die EAG im Auftrag von Versandhändlern (als Drittbeauftragte) zurücknehmen, festgestellt wird.

Nehmen diese nämlich EAG im Auftrag von Versandhändlern zurück, handelt es sich um einen Transport von Abfall, so dass auch von den Brief- und Paketdienstleistern die

Vorschriften des KrWG zu beachten sind. Sie verfügen zwar über ein geeignetes Netz zur Rücknahme von Elektroaltgeräte, es treffen sie dann aber folgende Pflichten, die auch vollumfänglich in den Entwurf mit aufgenommen werden sollten: die Anzeigepflicht nach § 53 KrWG, die Pflicht zur A-Schild-Kennzeichnung § 55 Abs. 1 KrWG. Nach unserer Ansicht handelt es sich bei der Rücknahme über die Versand- und Paketdienstleister nicht um eine Tätigkeit im Rahmen anderweitiger wirtschaftlicher Unternehmen, da hier eine gezielte Sammlung von EAG im Auftrag der Versandhändler vorliegt, so dass der Ausnahmetatbestand des § 55 Abs. 1 S. 2 KrWG nicht greift.

Vorschlag:

„In Bezug auf Paketdienste ist insoweit entscheidend, ob die Beförderung von Abfällen zur angebotenen Produktpalette des jeweiligen Transportunternehmens zählt. *Dies ist bei einer Beauftragung von Paketdienstleistern durch zur Rücknahme verpflichtete Fernabsatzhändler der Fall, so dass eine A-Schild-Pflicht nach § 55 Abs. 1 KrWG regelmäßig besteht.*“

Wir fordern, dass in Kapitel 4.7 „Kennzeichnung der Transporte von EAG“ differenzierter auf die gefahrgutrechtlichen Bestimmungen hingewiesen wird, die auch bei einer Rücknahme von EAG im Auftrag der Versandhändler durch Brief- und Paketdienstleistern einschlägig und von ihnen wie von anderen Beförderern (bspw. der privaten Entsorgungsunternehmen oder des öRe) einzuhalten sind.

Denn EAG mit nicht wieder aufladbaren Lithium-Metall-Batterien (Knopfzellen) fallen in den Anwendungsbereich des ADR. Nach jetziger Rechtslage unterfallen auch alle Geräte, die lediglich vorweg genannte Knopfzellen enthalten, den Anforderungen des ADR. Somit macht bereits eine einzige Knopfzelle den Transport solcher EAG zum Gefahrguttransport. Dies gilt genauso für eine Beförderung durch die Brief- und Paketdienstleister. Die pauschale Verweisung auf Kapitel 5 halten wir für unzureichend. Denn dort wird im Einzelnen nicht mehr auf den Transport durch Brief- und Paketdienstleister im Auftrag von Versandhändlern eingegangen.

Bei der Beförderung von Ausrüstungen mit Lithiumzellen und -batterien dürfen diese nach den Regelungen des ADR grundsätzlich nur unter Verwendung widerstandsfähiger Außenverpackungen transportiert werden. Werden die Zellen oder Batterien durch die Ausrüstung, in der sie enthalten sind, gleichwertig geschützt, so können die EAG auch ohne diese Außenverpackungen befördert werden. Dies ergibt sich aus der multilateralen Vereinbarung M 285 nach Abschnitt 1.5.1 ADR, die eine Abweichung von der Verpackungsvorschrift P909 zulässt. Dies wird zwar auf S. 59 des Entwurfs auch ausgeführt, wir stellen uns aber die Frage, ob von der vorgenannten Vereinbarung M 285 auch der Postversand von EAG mit Lithiumbatterien erfasst wird. Denn dabei liegt eine übermäßige Erschütterung der Versandstücke in der Natur der Beförderungsart. Zudem muss man damit rechnen, dass die EAG häufiger umgeladen und bewegt werden.

Auch die Kennzeichnungspflicht (S. 67 des Entwurfs) der EAG mit der Aufschrift „Lithiumbatterien zur Entsorgung“ oder „Lithiumbatterien zum Recycling“ nach der Sondervorschrift 377 des Abschnitts 3.3.1 ADR besteht für einen Transport der EAG durch Brief- und Paketdienstleister. Auf diese Aspekte sollte im Entwurf gesondert hingewiesen werden

Zu 5.2.2 Beförderung unbeschädigter lithiumhaltiger Gerätebatterien

Im letzten Absatz auf Seite 68 des M 31-Entwurfs ist eine Mitverantwortung der öRE-Sammelstelle an der Verladung benannt. Das die Kommune lediglich eine Mitverantwortung für die korrekte Verladung trägt, ist nicht korrekt. Immer wieder führen Mitgliedsunternehmen des bvse mit Vertretern der öRE Diskussionen darüber, dass diese als Befüller gleichermaßen verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfassung sind. Dies ist zwingend

notwendig, um überhaupt einen reibungslosen Transport gewährleisten zu können. In M 31 sollte deutlicher auf diese Verantwortung hingewiesen werden. Der Schritt der Separierung und korrekten Beladung ist sogar der hauptverantwortliche Schritt. Der abfahrende Entsorger hat im 38 m³-Container nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit (Sichtkontrolle) zu prüfen, inwieweit es zu Fehlwürfen gekommen ist.

Dem Befüller kommt unseres Erachtens die Verantwortlichkeit als Verpacker zu, der hat nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 GGVSEB die Vorschriften über die Verwendung von Verpackungen und nach Nr. 5 über die Kennzeichnung von Versandstücken zu beachten.

Zu 6.1 Behandlung, Erstbehandlung, Folgebehandlung

Dieses Kapitel begrüßen wir insbesondere. Es greift den Aspekt auf, dass die Behandlung von Elektro(nik)-Altgeräten in einer Kaskade aufgebaut ist, in der spezialisierte Folgebehandler eingeschlossen sind. Hinweisen möchten wir darauf, dass die beiden Arten der EBA (VzW und SW) auch in einem Schritt zertifizierbar sein sollten und in ein Zertifikat eingetragen werden sollten. Bei gleichzeitiger Durchführung beider EBA-Arten in einem Betrieb sollte ein Monitoring, Registerführung und eine Dokumentation ausreichen.

Zu 6.4.1 Genehmigung

„Bei der Genehmigung von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung (reine Zwischenlager, Nummer 8.12 der 4. BlmSchV) oder ggf. zum Umschlag (Nummer 8.15 der 4. BlmSchV) ist zu berücksichtigen, dass dort tatsächlich keine Behandlungstätigkeiten (z. B. Sortieren oder Entnahme von Kabeln) durchgeführt werden. Darauf sollte der Antragsteller von der Genehmigungsbehörde frühzeitig hingewiesen werden.“

Zu 8.4 Grenzüberschreitende Verbringung

Der Entwurf führt aus Seite 118 Ab. 3 folgendes aus:

„Die zuständigen Landesbehörden sowie die zuständigen Behörden nach dem Abfallverbringungsgesetz überwachen die Einhaltung der Vorgaben. Fallen im Rahmen der Überwachung Kosten für Analysen und Kontrollen an, weil ein Verdacht auf eine illegale Verbringung von EAG besteht, so kann die Erstattung dieser Kosten den Herstellern oder ihren Bevollmächtigten auferlegt werden. Gemeint sind dabei die Kosten, die den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit ihrer Überwachungstätigkeit entstehen, z.B. für Analysen in Form von Funktionstests und anderen Untersuchungen, die erforderlich sind, wenn der Verdacht besteht, dass es sich nicht um ein Gebrauchtgerät, sondern um ein EAG handelt.“

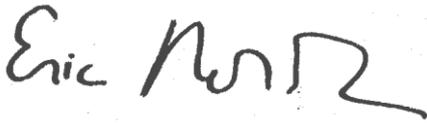
Hier bedarf es einer Konkretisierung, aus welcher gesetzlichen Grundlage diese Forderung abgeleitet ist. Dies ist uns unklar. Sollte die gesetzliche Grundlage nicht gegeben sein, muss die Forderung gestrichen werden.

Zu Anhang 2 (s. 119/120)

In Spalte drei der Tabelle sollte der Zusatz z.B. Unterbeauftragung gestrichen werden. Die unterbeauftragten Unternehmen im Rahmen der Führung des Betriebstagebuches anzugeben, ist vollkommen in Ordnung. Aufgrund des Schutzes eigener aufgebauter Geschäftsbeziehungen sollte diese Information allerdings nicht öffentlich zugänglich sein. Mit einem Eintrag in das Zertifikat wäre dieses aber gegeben.

Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Ausführungen zur Verfügung.

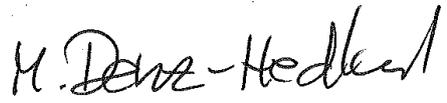
Mit freundlichen Grüßen



Eric Rehbock
- Hauptgeschäftsführer -



Andreas Habel
- Referent -



Miryam Denz-Hedlund
- Justiziarin -